



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie (Hochschulgesetzänderungsgesetz - HSG-ÄG)

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/6675**

Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE - **Drs. 7/6719**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Lars-Jörn Zimmer

Der Ausschuss empfiehlt dem Landtag, den genannten Gesetzentwurf in anliegender Fassung anzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 9 : 0 : 3

Lars-Jörn Zimmer
Ausschussvorsitzender

Gesetzentwurf Landesregierung Drs. 7/6675

**Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt zur Abmilderung der
Folgen der COVID-19-Pandemie (Hochschulgesetzände-
rungsgesetz - HSG-ÄG).**

§ 1

Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 105 erhält folgende Fassung:

„§ 105 Staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen“.

b) Nach der Angabe zu § 105 werden folgende Angaben eingefügt:

Beschlussempfehlung Ausschuss für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung

**Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes
des Landes Sachsen-Anhalt _____.**

§ 1

Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 600, 2011 S. 561), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 334), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben zu **den §§ 104 und 105 erhalten** folgende Fassung:

„§ 104 Staatliche Anerkennung als Hochschule

__§ 105 Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen als Hochschule“.

b) Nach der Angabe zu § 105 werden folgende Angaben eingefügt:

„§ 105a Promotionsrecht und Habilitationsrecht nichtstaatlicher Hochschulen

§ 105b Akkreditierungsverfahren bei nichtstaatlichen Hochschulen

§ 105c Verfahren der Staatlichen Anerkennung; Gebühren

§ 105d Niederlassung von Hochschulen; Franchising mit Hochschulen“.

c) Nach der Angabe zu § 122 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 123 Vorschriften zur Bewältigung von Krisensituationen“.

„§ 105a **Voraussetzungen der Verleihung des** Promotionsrechts und Habilitationsrechts **an** nichtstaatliche_ Hochschulen

§ 105b Akkreditierungsverfahren bei nichtstaatlichen Hochschulen

§ 105c Verfahren der **staatlichen** Anerkennung **nicht-staatlicher Hochschulen**, Gebühren

§ 105d Niederlassungen von Hochschulen **aus anderen Bundesländern oder anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Kooperation** mit Hochschulen“.

b/1) Die Angaben zu den §§ 106 und 107 erhalten folgende Fassung:

„§ 106 Folgen der staatlichen Anerkennung

§ 107 Verlust der staatlichen Anerkennung“.

c) unverändert

1/1. Dem § 12 wird folgender Absatz 10 angefügt:

„(10) ¹Zur Erprobung neuer oder effizienter Prüfungsmodelle wird das Ministerium ermächtigt, durch Verordnung vorzusehen, dass Prüfungen, die ihrer Natur

nach dafür geeignet sind, elektronisch und ohne die Verpflichtung durchgeführt werden können, persönlich in einem Prüfungsraum anwesend sein zu müssen.²In der Verordnung sind insbesondere Bestimmungen zu treffen

1.zur Sicherstellung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten,

2.zur Sicherstellung der persönlichen Leistungserbringung durch den Prüfungskandidaten oder die Prüfungskandidatin während der gesamten Prüfungsdauer,

3.zur eindeutigen Authentifizierung des Prüfungskandidaten oder der Prüfungskandidatin,

4.zur Verhinderung von Täuschungshandlungen,

5.zum Umgang mit technischen Problemen.

³Das Ministerium evaluiert die Umsetzung, die Wirkungen und die Akzeptanz dieser Bestimmungen sowie der darauf aufbauenden Prüfungsordnungen und Prüfungsregelungen und berichtet hierüber dem Landtag spätestens zum Ende des Jahres 2028.“

1/2. In § 18 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Fachrichtungen“ die Wörter „und Fachbereiche“ eingefügt.

1/3. § 45 erhält folgende Fassung:

**„§ 45
Nebentätigkeit des hauptberuflichen
wissenschaftlichen und künstlerischen Personals**

Das Ministerium wird ermächtigt, für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal durch Verordnung zu regeln,

- 1. welche Nebentätigkeit anzeigepflichtig ist,**
- 2. welche Nebentätigkeit zu untersagen ist,**
- 3. das Anzeigeverfahren der Nebentätigkeit,**
- 4. die Voraussetzungen einschließlich des Verfahrens der Genehmigung und den Umfang der Inanspruchnahme von Einrichtungen, Personal und Material des Dienstherrn sowie Kriterien für die Festsetzung des dafür zu entrichtenden Nutzungsentgeltes,**
- 5. den Freibetrag für die Pflicht zur Ablieferung der Vergütung für eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst sowie Ausnahmen von der Ablieferungspflicht,**
- 6. für Professoren und Professorinnen im Bereich der Krankenversorgung die Voraussetzungen für die Erteilung des Rechts zur Privatliquidation und**

2. Die bisherigen §§ 104 und 105 erhalten folgende Fassung:

**„§ 104
Anerkennung von Hochschulen**

(1)¹Eine nichtstaatliche Bildungseinrichtung bedarf der staatlichen Anerkennung als Hochschule, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können. ²Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf eine staatliche Zuwendung.

(2) ¹Träger der nichtstaatlichen Hochschulen ist, wem das Handeln der Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. ²Betreiber sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.

7. **dass auch im Zusammenhang mit dem Hauptamt stehende Lehrtätigkeiten im Bereich des weiterbildenden Studiums als Nebenamt übertragen werden können, wenn diese über die dienstlich festgelegte und auch erbrachte Lehrverpflichtung hinausgehen und nicht mit einer Ermäßigung der Lehrverpflichtung verbunden sind.“**

1/4. In § 60 Satz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 33a Abs. 1 Satz 1 Nrn. 2 und 3“ ersetzt.

2. Die ___ §§ 104 und 105 erhalten folgende Fassung:

**„§ 104
Staatliche Anerkennung als Hochschule_**

(1) ¹Eine nichtstaatliche **Hochschule** bedarf der staatlichen Anerkennung als Hochschule, um eine entsprechende Bezeichnung führen, Hochschulprüfungen abnehmen und Hochschulgrade oder vergleichbare Bezeichnungen verleihen zu können. ²Die staatliche Anerkennung begründet keinen Anspruch auf eine staatliche Zuwendung.

(2) ¹Träger **einer** nichtstaatlichen Hochschule_ ist, wem das Handeln der **nichtstaatlichen** Hochschule rechtlich zuzurechnen ist. ²Betreiber **einer nichtstaatlichen Hochschule** sind die den Träger einer nichtstaatlichen Hochschule maßgeblich prägenden natürlichen oder juristischen Personen.

§ 105

Staatliche Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen

¹Die staatliche Anerkennung kann erfolgen, wenn

1. die Bildungseinrichtung Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau gewährleistet; dazu gehört insbesondere, dass
 - a) nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule des Landes erfüllen,
 - b) nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen im Sinne von § 60 Nr. 1 beschäftigt werden, die die Einstellungsbedingungen des § 35, § 40 und § 48 erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen ausgewählt worden sind und
 - c) nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrags nachgewiesen wird,
 - d) mindestens zwei nebeneinander bestehende oder aufeinander folgende Studiengänge an der Einrichtung allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgesehen sind, es sei denn, die Ein-

§ 105

Voraussetzungen der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen als Hochschule

¹Die staatliche Anerkennung kann erfolgen, wenn

1. die **nichtstaatliche Hochschule** Lehre, Studium und Forschung oder Kunstausübung auf Hochschulniveau gewährleistet; dazu gehört insbesondere, dass
 - a) unverändert
 - b) nur Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen _____ beschäftigt werden, die die Einstellungsbedingungen des § 35, § 40 und § 48 erfüllen und die in einem transparenten, wissenschaftlichen Standards entsprechenden Verfahren unter maßgeblicher Mitwirkung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen ausgewählt worden sind, ____
 - c) nur Bachelor- und Masterstudiengänge angeboten werden, deren Qualität durch eine Akkreditierung nach Maßgabe des Studienakkreditierungsstaatsvertrages nachgewiesen wird, **und**
 - d) mindestens zwei nebeneinander bestehende oder aufeinander folgende Studiengänge an der **nichtstaatlichen Hochschule** allein oder im Verbund mit anderen Einrichtungen des Bildungswesens vorhanden oder im Rahmen einer Ausbauplanung vorgese-

richtung einer Mehrzahl von Studiengängen innerhalb einer Fachrichtung ist durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht sinnvoll,

2. zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit die nichtstaatliche Hochschule sicherstellt, dass
 - a) Betreiber, Träger und Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der bekenntnisgebundenen Träger zu berücksichtigen,
 - b) akademische Funktionsträger der Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen,
 - c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
 - d) die Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen eigenverantwortlich Lehre, Forschung und Kunstausübung durchführen können,
 - e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie - bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule - die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten

hen sind, es sei denn, die Einrichtung einer Mehrzahl von Studiengängen innerhalb einer Fachrichtung ist durch die wissenschaftliche Entwicklung oder das entsprechende berufliche Tätigkeitsfeld nicht sinnvoll,

2. zur Sicherung der Wissenschaftsfreiheit die nichtstaatliche Hochschule sicherstellt, dass
 - a) Betreiber, Träger und **nichtstaatliche** Hochschule unter Trennung ihrer Aufgabenbereiche einen gegenseitigen Interessenausgleich verbindlich absichern; dabei sind die Rechte der **kirchlich, religiös oder weltanschaulich** bekenntnisgebundenen Träger **und Betreiber** zu berücksichtigen,
 - b) akademische Funktionsträger **und akademische Funktionsträgerinnen** der **nichtstaatlichen** Hochschule nicht zugleich Funktionen beim Betreiber wahrnehmen,
 - c) die Kompetenzzuweisungen an die Organe der **nichtstaatlichen** Hochschule transparent und eindeutig geregelt sind,
 - d) unverändert
 - e) eine akademische Selbstverwaltung besteht, in der Lehre und Forschung sowie, bei entsprechendem **___ Hochschultyp**, die Künste unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen Beteiligten ei-

eigenverantwortlich organisiert und geregelt werden und

- f) die rechtliche Stellung der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen gesichert ist.

²Ferner soll die nichtstaatliche Hochschule sicherstellen, dass

- a) die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgern der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen und
- b) die Inhaber akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden.

³Nichtstaatliche Hochschulen müssen die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 erforderlich sind.

⁴Dazu gehört insbesondere, dass die Hochschule

- a) gewährleistet, dass ihre Lehrangebote von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von nicht professoralem Lehrpersonal erbracht werden,

genverantwortlich organisiert und geregelt werden, und

- f) unverändert

²Ferner soll die nichtstaatliche Hochschule sicherstellen, dass

1. die Hochschulgremien im akademischen Kernbereich von Lehre und Forschung in der Lage sind, ohne Mitwirkung von Funktionsträgern **und Funktionsträgerinnen** der Betreiber oder des Betreibers zu beraten und zu beschließen, und
2. die Inhaber **und Inhaberinnen** akademischer Leitungsämter in angemessenen Zeiträumen neu benannt werden.

³Nichtstaatliche Hochschulen müssen die personelle, sächliche und finanzielle Mindestausstattung sicherstellen, die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach **Satz 1 Nr. 1** erforderlich ist. ⁴Dazu gehört insbesondere, dass die **nichtstaatliche** Hochschule

1. gewährleistet, dass ihre Lehrangebote von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, die mit einem mindestens hälftigen Anteil ihrer Arbeitskraft an der **nichtstaatlichen** Hochschule beschäftigt sind, sowie von einem dem Hochschultyp angemessenen Anteil von **anderem wissenschaftlichen und künstlerischen Personal gemäß § 33a Abs. 1 Nrn. 2 und 3** erbracht werden,

- b) über eine Anzahl von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ermöglicht,
- c) von ihrer Größe und Ausstattung her wissenschaftlichen und – bei entsprechender Ausrichtung der Hochschule – künstlerischen Diskurs ermöglicht und
- d) nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach Nummer 1 angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausbübung und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien.
- e) Vorkehrungen nachweist, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.“
3. Nach § 105 werden folgende §§ 105a bis 105d eingefügt:

„§ 105a

Promotionsrecht und Habilitationsrecht nichtstaatlicher Hochschulen

(1) Das Promotionsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule verliehen werden, wenn

2. über eine Anzahl von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen verfügt, die eine angemessene Erfüllung der Aufgaben der **nichtstaatlichen** Hochschule ermöglicht,
3. von ihrer Größe und Ausstattung her **die Pflege und Entwicklung der Wissenschaften sowie die Auseinandersetzung mit diesen** und, bei entsprechendem ____ **Hochschultyp, die Pflege und Entwicklung der Künste sowie die Auseinandersetzung mit diesen gemäß § 3 Abs. 1** ermöglicht, ____
4. nach ihren strukturellen Rahmenbedingungen und ihrer Mindestausstattung eine der Wahrnehmung der Aufgaben nach **Satz 1 Nr. 1** angemessene und auf Dauer angelegte Gestaltung und Durchführung des Lehr- und Studienbetriebs sowie von Forschung, Kunstausbübung und Verwaltung ermöglicht; dazu gehört insbesondere der ausreichende Zugang zu fachbezogenen Medien, **und**
5. Vorkehrungen nachweist, mit denen sichergestellt wird, dass den aufgenommenen Studierenden eine geordnete Beendigung ihres Studiums ermöglicht werden kann.“
3. Nach § 105 werden folgende §§ 105a bis 105d eingefügt:

„§ 105a

Voraussetzungen der Verleihung des Promotionsrechts und Habilitationsrechts an nichtstaatliche Hochschulen

(1) Das Promotionsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule verliehen werden, wenn **die Voraussetzungen der**

1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das an andere Hochschulen anschlussfähig ist,
2. die an der Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professoren und Professorinnen sowie die Forschungsbasierung der Studiengänge den für promotionsberechtigte staatliche Hochschulen geltenden Maßstäben entsprechen und
3. die Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.

(2) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule verliehen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechend in der Weise vorliegen, dass ihr Vorliegen sicherstellt, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einem Professor in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann.

§ 105b

Akkreditierungsverfahren bei nichtstaatlichen Hochschulen

(1) ¹Die für Hochschulen zuständige Behörde soll vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante nichtstaatliche Hochschule anhand der in § 105 genannten Kriterien bewertet

staatlichen Anerkennung als Hochschule nach § 105 vorliegen und

1. sie auf der Grundlage von Forschungsschwerpunkten ein erkennbares wissenschaftliches Profil entwickelt hat, das **gleichwertig ist mit dem einer staatlichen** Hochschule,
2. die an der **nichtstaatlichen** Hochschule erbrachten Forschungsleistungen der Professoren und Professorinnen sowie die **Wissenschaftsorientierung** der Studiengänge den für promotionsberechtigte staatliche Hochschulen geltenden Maßstäben entsprechen und
3. die **nichtstaatliche** Hochschule über ein geregeltes, transparentes Promotionsverfahren verfügt.

(2) Das Habilitationsrecht kann einer nichtstaatlichen Hochschule verliehen werden, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 entsprechend in der Weise vorliegen, dass ihr Vorliegen sicherstellt, dass mit der Habilitation die wissenschaftliche und pädagogische Eignung zu einem Professor **oder zu einer Professorin** in einem bestimmten Fachgebiet an Universitäten förmlich festgestellt werden kann.

§ 105b

Akkreditierungsverfahren bei nichtstaatlichen Hochschulen

(1) ¹**Das Ministerium** soll vor der Entscheidung über die staatliche Anerkennung eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, in der das eingereichte Konzept für die geplante _____ Hochschule anhand der in § 105 genannten Kriterien **im Rahmen einer**

wird (Konzeptprüfung). ²Ferner soll das für Hochschulen zuständige Ministerium in regelmäßigen Abständen eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der in § 105 genannten Kriterien bei staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen überprüft wird (institutionelle Akkreditierung, Reakkreditierung). ³Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen. Das für Hochschulen zuständige Ministerium soll vor Verleihung des Promotionsrechts und Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in § 105a Abs. 1 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts (Promotionsrechtsverfahren) und der in § 105 Abs. 2 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts einholen. ⁵Für die vorstehend genannten Verfahren gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) ¹Die gutachterliche Stellungnahme nach Absatz 1 wird von dem für Hochschulen zuständigen Ministerium im Zusammenwirken mit der Trägereinrichtung der nichtstaatlichen Hochschule bei einer Akkreditierungseinrichtung eingeholt; diese muss

- a) über eine Gutachterkommission verfügen, die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, darunter mindestens ein professorales Mitglied einer nichtstaatlichen Hochschule, sowie mit einem studentischen Mitglied, besetzt ist,

Konzeptprüfung bewertet wird _____. ²**Spätestens nach fünf Jahren ab dem Zeitpunkt der Aufnahme des Studienbetriebes einer staatlich anerkannten Hochschule** soll das _____ Ministerium _____ eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung einholen, mit der das Vorliegen der in § 105 genannten Kriterien _____ überprüft wird (institutionelle Akkreditierung_____); **die Überprüfung soll regelmäßig im Abstand von acht Jahren wiederholt werden (institutionelle Reakkreditierung)**. ³Dies gilt auch bei unbefristet staatlich anerkannten _____ Hochschulen. ⁴Das _____ Ministerium soll vor Verleihung des Promotionsrechts und Habilitationsrechts an eine nichtstaatliche Hochschule eine gutachterliche Stellungnahme einer Akkreditierungseinrichtung zur Überprüfung der in § 105a Abs. 1 genannten Kriterien für die Verleihung des Promotionsrechts _____ und der in § 105a Abs. 2 genannten Kriterien für die Verleihung des Habilitationsrechts einholen. ⁵Für die _____ Verfahren **nach den Sätzen 1 bis 4** gelten die _____ Absätze **2 bis 4**.

(2) - _____ **Gutachterliche Stellungnahmen** nach Absatz 1 **werden vom _____ Ministerium nach Anhörung _____ des Trägers_____** der nichtstaatlichen Hochschule bei einer Akkreditierungseinrichtung eingeholt; **mit der Beauftragung ist rechtlich sicherzustellen, dass diese _____**

1. _____ eine Gutachterkommission **einsetzt**, die mehrheitlich mit externen, unabhängigen, fachlich einschlägig qualifizierten Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, darunter mindestens ein **Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin** einer **staatlich anerkannten Hochschule**, sowie mit einem **Studierenden oder einer Stu-**

- b) der nichtstaatlichen Hochschule, ihrer Trägereinrichtung, ihrem Betreiber sowie dem Ministerium, welches das Gutachten einholt, Gelegenheit geben, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen,
- c) für Streitfälle über eine interne Beschwerdestelle verfügen, die mit drei externen Wissenschaftlern oder Wissenschaftlerinnen besetzt ist, und das Verfahren einschließlich der einzuhaltenden Fristen regeln,
- d) die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung mit Zustimmung zumindest eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrern besetzten Gremiums der Akkreditierungseinrichtung treffen,
- e) in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme veröffentlichen.

(3) ¹Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet die Akkreditierungseinrichtung dem Ministerium, welches das Gutachten einholt, ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen des § 105 oder des § 105a Abs. 1 und 2 entspricht. ²Sie benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die nichtstaatliche Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. ³Sie kann die Akkreditierung oder Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist abhängig machen.

dierenden einer staatlich anerkannten Hochschule, besetzt ist,

- 2. der nichtstaatlichen Hochschule, ihrem Träger____, ihrem Betreiber **und** dem Ministerium ____ Gelegenheit **gibt**, vor der abschließenden Entscheidung über die Akkreditierung zu dem Gutachten Stellung zu nehmen,
- 3. für Streitfälle über eine interne Beschwerdestelle verfügt, die mit drei externen Wissenschaftlern **und** Wissenschaftlerinnen besetzt ist, und das **Beschwerdeverfahren** einschließlich der einzuhaltenden Fristen regelt,
- 4. die abschließende Entscheidung über die Akkreditierung mit Zustimmung zumindest eines mehrheitlich mit externen Hochschullehrern **und Hochschullehrerinnen** besetzen Gremiums der Akkreditierungseinrichtung **trifft**,
- 5. in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 den wesentlichen Inhalt der gutachterlichen Stellungnahme veröffentlicht.

(3) ¹Mit der gutachterlichen Stellungnahme berichtet die Akkreditierungseinrichtung dem Ministerium, ____ ob die nichtstaatliche Hochschule im Wesentlichen den Voraussetzungen des § 105 oder des § 105a Abs. 1 und 2 entspricht. ²Sie benennt hinreichend bestimmt die Punkte, in denen die nichtstaatliche Hochschule diesen Anforderungen nicht oder nur eingeschränkt gerecht wird. ³Sie kann die **institutionelle** Akkreditierung oder **institutionelle** Reakkreditierung von der Behebung von Mängeln innerhalb einer angemessenen Frist

⁴Akkreditierungen und Reakkreditierungen werden in der Regel auf mindestens fünf Jahre befristet.

(4) ¹Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des für Hochschulen zuständigen Ministeriums. ²Sie nimmt diese Entscheidung des für Hochschulen zuständigen Ministeriums weder ganz noch teilweise vorweg.

§ 105c

Verfahren der staatlichen Anerkennung; Gebühren

(1) Die staatliche Anerkennung kann mit Auflagen versehen und befristet ausgesprochen werden.

(2) Im Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der Hochschule festzulegen.

(3) ¹Für die Einholung der gutachterlichen Stellungnahmen für

abhängig machen. ⁴**Institutionelle** Akkreditierungen _____ werden in der Regel auf _____ fünf Jahre **und institutionelle Reakkreditierungen in der Regel auf acht Jahre** befristet.

(4) ¹Die gutachterliche Stellungnahme erweitert durch die im Verfahren erbrachte sachverständige Bewertung die Erkenntnisgrundlagen des _____ Ministeriums. ²Sie nimmt die Entscheidung des _____ Ministeriums **über die staatliche Anerkennung oder die Verleihung des Promotionsrechts oder des Habilitationsrechts** weder ganz noch teilweise vorweg.

§ 105c

Verfahren der staatlichen Anerkennung nichtstaatlicher Hochschulen, Gebühren

(0/1) ¹Das Ministerium entscheidet auf Antrag einer nicht-staatlichen Hochschule über die staatliche Anerkennung als Hochschule und über die Verleihung des Promotionsrechts und des Habilitationsrechts. ²Wird die staatliche Anerkennung als Hochschule erstmalig beantragt, ist mit dem Antrag ein Konzept für die geplante Hochschule einzureichen.

(1) unverändert

(2) Im Anerkennungsbescheid sind die Studiengänge, auf die sich die **staatliche** Anerkennung erstreckt, und die Bezeichnung der **staatlich anerkannten** Hochschule festzulegen.

(3) **-Das Ministerium erhebt von dem Träger der nicht-**

die in § 105b genannten Akkreditierungsverfahren werden Gebühren und Auslagen nach § 1 und § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27.06.1991 (GVBl. LSA 1991, 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340), erhoben.

(4) ¹Für die Durchführung der Akkreditierungsverfahren kann eine Vorausleistung auf die Gebühren oder Auslagen nach § 7 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt gefordert werden. ²Die Durchführung der Akkreditierungsverfahren kann von einer Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 105d

Niederlassungen von Hochschulen; Franchising mit Hochschulen

(1) ¹Niederlassungen von anerkannten Hochschulen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt. ²Ein Finanzierungsanspruch ist damit nicht verbunden. ³Die Hochschulen haben die Anerkennung aus den jeweiligen Mitgliedstaaten vor der Niederlassung beim Ministerium anzuzeigen. ⁴Das Ministerium kann Maßgaben festlegen. ⁵Vom Verlust der Anerkennung in ihren jeweiligen Sitzländern haben die Hochschulen das Ministerium unverzüglich zu unterrichten. ⁶Den Studierenden an diesen Niederlassungen steht kein Anspruch auf die Beendigung ihres Studiums gegen das Land Sachsen-Anhalt zu. ⁷§ 106 Abs. 6 und § 107 gelten entspre-

staatlichen Hochschule für die Einholung der gutachterlichen Stellungnahmen für die in § 105b **Abs. 1 Satz 1 bis 4** genannten ___ Verfahren ___ Gebühren und Auslagen nach **den §§ 1 und 3** des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 27. **Juni** 1991 (GVBl. LSA ___ **S.154**), zuletzt geändert durch **Artikel 1 des** Gesetzes vom 18. **Mai** 2010 (GVBl. LSA S. 340) ___.

(4) - ___ Die Durchführung der **in § 105b Abs. 1 Satz 1 bis 4 genannten** ___ Verfahren kann **von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses** auf die Gebühren oder Auslagen nach § 7 Abs. 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt **abhängig gemacht** werden. ___

§ 105d

Niederlassungen von Hochschulen aus anderen Bundesländern oder anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Kooperation mit Hochschulen

(1) ¹Niederlassungen von **staatlichen oder staatlich** anerkannten Hochschulen aus **anderen** Mitgliedstaaten der Europäischen Union gelten als staatlich anerkannt. ²Ein Finanzierungsanspruch ist damit nicht verbunden. ³Die ___ **Einrichtung einer** Niederlassung **ist dem** Ministerium **unter Vorlage geeigneter Nachweise über den Rechtsstatus der Hochschule nach Satz 1** anzuzeigen. ⁴Das Ministerium kann Maßgaben festlegen. ⁵Vom Verlust des **Rechtsstatus nach Satz 1** in ihren jeweiligen Sitzländern haben die Hochschulen **nach Satz 1** das Ministerium unverzüglich zu unterrichten. ⁶Den Studierenden an diesen Niederlassungen steht kein An-

chend.

(2) ¹Auf Antrag kann nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen, die keine Niederlassungen nach Absatz 1 sind, die Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen in Kooperation mit einer Hochschule nach Absatz 1 gestattet werden, wenn

1. eine dem Studium an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung angeboten wird, wobei das Ministerium verlangen kann, dass das Vorliegen dieser Voraussetzung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens nachgewiesen wird,
2. die Studienbewerber die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule erfüllen,
3. die Studiengänge und Prüfungen unter Verantwortung einer Einrichtung durchgeführt werden, die gemäß den rechtlichen Vorschriften des Sitzlandes der ausländischen Hochschule und den angebotenen Studiengängen zur Verleihung eines Grades oder Titels berechtigt ist, der entsprechend den Regelungen zur Führung ausländischer Hochschulgrade zur Führung zugelassen ist.

spruch auf die Beendigung ihres Studiums gegen das Land Sachsen-Anhalt zu. ⁷§ 106 Abs. 6 und § 107 gelten entsprechend. ⁸**Die Sätze 1 bis 7 gelten entsprechend für Niederlassungen von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen aus anderen Bundesländern.**

(2) ¹Auf Antrag kann nichtstaatlichen Bildungseinrichtungen, die keine Niederlassungen nach Absatz 1 sind, die Durchführung von Hochschulstudiengängen und die Abnahme von Hochschulprüfungen in Kooperation **in Form von Franchising** mit einer Hochschule nach Absatz 1 **Satz 1** gestattet werden, wenn

1. eine dem Studium an staatlichen Hochschulen gleichwertige Ausbildung angeboten wird, wobei das Ministerium verlangen kann, dass das Vorliegen dieser Voraussetzung im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens **nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag** nachgewiesen wird,
2. **nur solche Personen zum Studium zugelassen werden, die** die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine entsprechende staatliche Hochschule **des Landes** erfüllen,
3. die Studiengänge und Prüfungen unter Verantwortung einer **Bildungseinrichtung** durchgeführt werden, die gemäß den rechtlichen Vorschriften des Sitzlandes der ____ Hochschule **nach Absatz 1 Satz 1** und den angebotenen Studiengängen zur Verleihung eines Grades oder Titels berechtigt ist, der entsprechend den Regelungen zur Führung ausländischer Hochschulgrade zur Führung zuge-

² Absatz 1 Satz 6, § 106 Abs. 7 und § 107 gelten entsprechend. ³Die Regelung findet keine Anwendung auf unselbständige Niederlassungen von Hochschulen oder anderen Ausbildungseinrichtungen mit gleichwertigem Niveau aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. ⁴Für diese unselbständigen Niederlassungen gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

(3)¹Die Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 können über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt werden. ²§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“

4. Die bisherigen §§ 106 und 107 erhalten folgende Fassung:

**„§ 106
Folgen der Anerkennung**

(1) Das an einer staatlich anerkannten Hochschule abgeschlossene Studium ist ein abgeschlossenes Studium im Sinne dieses Gesetzes.

(2) ¹Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und unter den Voraussetzungen des § 105a Promotionen durchzuführen. ²Die §§ 17

lassen ist.

²Absatz 1 Satz 6, § 106 Abs. **6** und § 107 gelten entsprechend. ³Die **Sätze 1 und 2** finden keine Anwendung auf unselbständige Niederlassungen von Hochschulen oder anderen Ausbildungseinrichtungen mit gleichwertigem Niveau aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union. ⁴Für diese unselbständigen Niederlassungen gelten die Vorschriften des Absatzes 1 entsprechend.

(3) ¹Die Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 können über eine einheitliche Stelle nach § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ **71a** bis **71e** des Verwaltungsverfahrensgesetzes durchgeführt werden. ²§ 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 42a ____ des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet Anwendung.“

4. Die ____ §§ 106 und 107 erhalten folgende Fassung:

**„§ 106
Folgen der staatlichen Anerkennung**

(1) unverändert

(2) ¹Die staatlich anerkannten Hochschulen haben nach Maßgabe der **staatlichen** Anerkennung das Recht, Hochschulprüfungen abzunehmen, Hochschulgrade zu verleihen und unter den Voraussetzungen des § 105a Promotionen

und 18 Abs. 1 bis 8 gelten entsprechend. Das Ministerium kann der nichtstaatlichen Hochschule das Recht übertragen, Juniorprofessuren einzurichten.

(3) Die Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das Ministerium.

(4) Die Einstellung von Lehrenden und die Änderung der mit ihnen abgeschlossenen Verträge sind dem Ministerium anzuzeigen.

(5) ¹Das Ministerium kann auf Antrag des Trägers der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, dass hauptberuflich Lehrende für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 35, 40, 48 Abs. 3, 49 Abs. 1 die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ beziehungsweise „Juniorprofessor“ oder „Juniorprofessorin“ und nebenberufliche Lehrende bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ führen dürfen. ²Die Entscheidung des Ministeriums wird im Einzelfall getroffen. ³§ 38 Abs. 3 gilt entsprechend.

(6) ¹Zur Wahrnehmung der dem Ministerium obliegenden Aufsichtspflichten ist es befugt, sich über die Angelegenheiten der staatlich anerkannten Hochschulen zu unterrichten. ²Das Ministerium kann Beauftragte zu Hochschulprüfungen entsenden.

und Habilitationen durchzuführen. ²Die §§ 17 und 18 _____ gelten entsprechend. ³Das Ministerium kann der **staatlich anerkannten** Hochschule das Recht übertragen, Juniorprofessuren einzurichten.

(3) Die Studien-, Prüfungs-, _____ Promotions- **und Habilitationsordnungen** bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit mit den Ordnungen der staatlichen Hochschulen durch das Ministerium.

(4) unverändert

(5) ¹Das Ministerium kann auf Antrag des Trägers der staatlich anerkannten Hochschule gestatten, dass hauptberuflich Lehrende für die Dauer ihrer Tätigkeit an der Hochschule bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 35, 40, 48 Abs. 3 **und des § 49** Abs. 1 die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ **oder** „Juniorprofessor“ oder „Juniorprofessorin“ und nebenberuflich_ Lehrende bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 47 die Bezeichnung „Honorarprofessor“ oder „Honorarprofessorin“ führen dürfen. ²Die Entscheidung des Ministeriums wird im Einzelfall getroffen. ³**Für die nach den Sätzen 1 und 2 gestattete Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ gilt § 38 Abs. 3 _____** entsprechend.

(6) unverändert

(7) Auf Antrag ist eine staatlich anerkannte Hochschule in die zentrale Vergabe von Studienplätzen einzubeziehen.

§ 107 **Verlust der Anerkennung**

(1) Die Anerkennung erlischt, wenn

1. die Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium zu bestimmenden angemessenen Frist den Studienbetrieb aufnimmt,
2. der Studienbetrieb ein Jahr geruht hat,
3. die Akkreditierung der Einrichtung einschließlich ihres Studienangebotes erloschen ist und eine weitere Akkreditierung nicht erteilt wurde,
4. die Hochschule ihrer Verpflichtung nach § 106 trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.

(2) ¹Die Anerkennung ist durch das Ministerium aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 105 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandungen innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. ²Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Anerkennung nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48 bis 50 des Verwal-

(7) unverändert

§ 107 **Verlust der staatlichen Anerkennung**

(1) Die **staatliche** Anerkennung erlischt, wenn

1. die **staatlich anerkannte** Hochschule nicht innerhalb einer vom Ministerium zu bestimmenden angemessenen Frist den Studienbetrieb aufnimmt,
2. unverändert
3. die **institutionelle** Akkreditierung **oder die institutionelle Reakkreditierung** der **staatlich anerkannten Hochschule** einschließlich **der Akkreditierung** ihres Studienangebotes erloschen ist und eine weitere **institutionelle** Akkreditierung **oder institutionelle Reakkreditierung** nicht erteilt wurde.
4. wird gestrichen

(2) ¹Die **staatliche** Anerkennung ist durch das Ministerium aufzuheben, wenn die Voraussetzungen des § 105 nicht gegeben waren, später weggefallen sind oder Auflagen nicht erfüllt wurden und diesem Mangel trotz Beanstandungen innerhalb einer bestimmten Frist nicht abgeholfen wurde. ²**Dies gilt auch, wenn die staatlich anerkannte Hochschule einer ihrer Mitwirkungsverpflichtungen nach § 106 Abs. 6 trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommt.** ³Die

tungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.“

5. In § 118 Abs. 1 Nr. 5 wird die Angabe „§ 105 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 109 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt und die Angabe „§ 105 Abs. 3 Satz 5“ wird durch die Angabe „§ 109 Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

6. In § 119 Abs. 3 Nr. 7 wird die Angabe „§ 105“ durch die Angabe „§ 107“ ersetzt.

7. Nach § 122 wird folgender § 123 eingefügt:

„§ 123

Vorschriften zur Bewältigung von Krisensituationen

Möglichkeit einer Rücknahme oder eines Widerrufs der staatlichen Anerkennung nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit den §§ 48 bis 50 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt bestehen.“

5. ___ § 118 Abs. 1 wird ___ **wie folgt geändert:**

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 104“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 1“ und werden die Wörter „nichtstaatliche Bildungseinrichtung“ durch die Wörter „nichtstaatliche Hochschule“ ersetzt.

b) In ___ Nummer 5 werden die Angabe „§ 105 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 105d Abs. 1 Satz 3“ ___ und die Angabe „§ 105 Abs. 3 Satz 5“ ___ durch die Angabe „§ 105d Abs. 1 Satz 5“ ersetzt.

6. ___ § 119 Abs. 3 Nr. 7 ___ **erhält folgende Fassung:**

„7. der Akkreditierungseinrichtungen nach § 105b“.

7. Nach § 122 wird folgender § 123 eingefügt:

„§ 123

Vorschriften zur Bewältigung von Krisensituationen

(1) ¹Für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte Regelstudienzeit.²Näheres regelt die jeweilige Hochschule.

³Die Hochschulen haben Regelungen zu treffen, wonach auf Antrag des oder der Studierenden Studienleistungen und Prüfungen wiederholt, im Fall des Nichtbestehens Prüfungen als nicht durchgeführt gelten oder Prüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden können.

⁴Die Hochschulleitung kann darüber hinaus regeln, dass Satz 1 auch für die im Sommersemester 2020 beurlaubten Studierenden gilt.

(2) ¹Die nach § 41 Abs. 1 Satz 1 jeweils zulässige Höchstbefristungsdauer für Beamtenverhältnisse auf Zeit kann auf Antrag um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn ein Beamtenverhältnis auf Zeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 besteht. ²Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zulässige Befristungsdauer höchstens um weitere sechs Monate zu verlängern, soweit dies aufgrund fortbeste-

(1) ¹Für die im Sommersemester 2020 in einem Studiengang an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen immatrikulierten und nicht beurlaubten Studierenden gilt eine von der Regelstudienzeit abweichende, um ein Semester verlängerte **besondere** Regelstudienzeit. _____

²Die Hochschulen **regeln die Umsetzung in ihren Ordnungen und** haben Regelungen zu treffen, wonach

1. auf Antrag des oder der Studierenden **nach Satz 1** Studienleistungen und Prüfungen wiederholt, im Fall des Nichtbestehens Prüfungen als nicht **unternommen** gelten oder Prüfungen zur Notenverbesserung wiederholt werden können **und**

2. **sich die Fristen für fachsemestergebundene Studien- und Prüfungsleistungen in einem Studiengang für die Studierenden nach Satz 1 um ein Semester verlängern.**

³Die **Hochschulen können** ___ in ihren Ordnungen regeln, **dass** Satz 1 auch für die im Sommersemester 2020 beurlaubten Studierenden gilt.

(2) ¹**Abweichend von § 41 Abs. 1 Satz 6 Halbsatz 1** _____ **kann das** Beamtenverhältnis_ auf Zeit _____ auf Antrag **des Beamten oder der Beamtin** um bis zu sechs Monate verlängert werden, wenn **das** Beamtenverhältnis auf Zeit zwischen dem 1. März 2020 und dem 30. September 2020 **bestand**; **die Verlängerungsmöglichkeiten nach § 41 Abs. 1 Satz 2 und 5 bleiben bestehen.** ²Das _____ Ministerium wird ermächtigt, durch **Verordnung** die **Möglichkeit der Verlänge-**

hender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie geboten erscheint; die Verlängerung ist auch auf jene Zeitbeamtenverhältnisse zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der Rechtsverordnung genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.

(3) ¹Das für Hochschulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Bewältigung der Auswirkungen der SARS-CoV2-Pandemie sowie vergleichbarer Krisensituationen durch Rechtsverordnung Regelungen insbesondere betreffend die Regelstudienzeit, Prüfungen, die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen oder die Verlängerung von Amtszeiten, sofern keine Verlängerungen von Beamtenverhältnissen betroffen sind, zu erlassen und dabei von den Regelungen der §§ 9, 10, 13, 67, 77 und 78 abzuweichen.“

rung der Beamtenverhältnisse auf Zeit nach Satz 1 Halbsatz 1 höchstens um weitere sechs Monate zu verlängern, soweit dies aufgrund fortbestehender Auswirkungen der COVID-19-Pandemie **in Sachsen-Anhalt** geboten erscheint; die **Verlängerungsmöglichkeit** ist auch auf jene **Beamtenverhältnisse auf Zeit** zu erstrecken, die nach dem 30. September 2020 und vor Ablauf des in der **Verordnung** genannten Verlängerungszeitraums begründet werden.

(3) ¹Das ____ Ministerium wird ermächtigt, zur Bewältigung der Auswirkungen der **COVID-19-Pandemie und solcher Krisensituationen, die den Studienbetrieb in vergleichbarer Weise beeinträchtigen**, durch **Verordnung abweichend** von den Regelungen **des _§ 9 Abs. 8, § 10 Satz 2, § 13 Abs. 2, § 67 Abs. 3, § 77 Abs. 3 Satz 4 und des § 78 Abs. 2 Satz 2 und 7 Halbsatz 1** ____ Regelungen ____ zu erlassen ____ **zu besonderen Regelstudienzeiten, zu Beginn und Ende der Vorlesungs- und Veranstaltungszeit, ____ zur Erleichterung der** Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen oder **zur** Verlängerung von Amtszeiten, sofern keine Verlängerungen von Beamtenverhältnissen betroffen sind ____.²**Vor dem Erlass der Verordnung hat das Ministerium den Entwurf der Verordnung dem für Wissenschaft zuständigen Ausschuss des Landtages anzuzeigen; nimmt der für Wissenschaft zuständige Ausschuss des Landtages nicht innerhalb von 14 Tagen Stellung, gilt der Entwurf der Verordnung als gebilligt.**³**Die Verordnung ist jeweils auf das Semester zu befristen, in dem sie erlassen wird.“**

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

§ 1/1

Das für Hochschulen zuständige Ministerium wird ermächtigt, den Wortlaut des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt bekannt zu machen.

§ 2

unverändert